

Die Allgemeine Wehrpflicht – ein Auslaufmodell?

Sechs Thesen

Thomas Hoppe

1. In friedensethischer Perspektive kann die Aufrechterhaltung von Streitkräften nicht bereits dadurch gerechtfertigt werden, daß man in ihnen einen Ausdruck von staatlicher Souveränität sieht bzw. sie zur Verfolgung nationalstaatlicher Interessen besonders nützlich erscheinen. Für die Bewertung des Ob und auch des Wie militärischer Vorkehrungen entscheidend ist vielmehr, ob sie einen notwendigen Beitrag zum Aufbau und zur Fortentwicklung von Strukturen darstellen, die mehr Friedensfähigkeit im internationalen System herbeiführen. Den Ursachen von Konflikten, die in Gewaltanwendung zu enden drohen, muß entgegengewirkt, die Gewaltdynamik bereits vorhandener Konfliktpotentiale muß vermindert werden. Dazu bedarf es vor allem einer politischen Ordnung, in der Menschenrechte verwirklicht und durch geltendes Recht wirksam geschützt werden können.

2. Auch militärische Vorkehrungen stehen daher unter dem Primat der Gewaltprävention, mindestens aber der Gewaltminimierung. Sie dürfen keiner institutionellen Eigenlogik erliegen, deren Maßstab allein der möglichst »professionelle« Umgang mit Gewaltmitteln wäre. Die innere Struktur der Streitkräfte muß ihre friedenspolitische Einbindung abbilden; an den Umgangsformen, Mentalitäten und Orientierungen der Soldaten ebenso wie an Führungskonzept und Entscheidungsverhalten der militärischen Vorgesetzten muß sich ablesen lassen, welche friedenspolitische Aufgabenstellung ihre Existenz begründet. Das militärische Selbstverständnis muß deswegen so ausformuliert und innerhalb der Streitkräfte auch vermittelt werden, daß Binnenorientierungen, die auf die Ausbildung von Söldnermentalitäten hinauslaufen könnten, zuverlässig unterbunden werden. Daher gewinnt das Konzept der Inneren Führung in einer demokratieverträglichen, auf die Verhinderung von Gewalt ausgerichteten Armee besondere Bedeutung.

3. Das Instrument der Inneren Führung normiert die gegebenen Struk-

turen von Befehl und Gehorsam in entscheidender Weise. Militärisches Handeln soll an die Werte des Grundgesetzes rückgebunden und die innere Ordnung der Streitkräfte an rechtsstaatlichen Prinzipien und dem Schutz der Menschenwürde orientiert werden. Erst dadurch werden auch Möglichkeiten für eine kritische Gewissensbildung beim einzelnen Soldaten wie beim militärischen Führer eröffnet, auf die es im Hinblick auf die spezifische Problematik gewaltförmigen Handelns besonders ankommt. Als unverzichtbares Element der Legitimität von Streitkräften ist das Konzept der Inneren Führung zwar an keine bestimmte Wehrform gebunden, wohl aber muss bei der politisch zu beantwortenden Frage der Wehrform berücksichtigt werden, mit welchen Konsequenzen für das Konzept der Inneren Führung zu rechnen wäre. Denn es läßt sich zeigen, daß zwischen dem Wehrpflichtkonzept und den Möglichkeiten, die Prinzipien der Inneren Führung zur Geltung zu bringen, ein innerer Zusammenhang besteht. Wehrpflichtige stellen Vorgesetzte weit intensiver als Berufs- und Zeitsoldaten vor die Notwendigkeit der Begründbarkeit von Befehlen. Gerade Wehrpflichtige bilden ferner in den Streitkräften die dringend benötigten zivilen Kompetenzen ab. Die Antwort auf die Frage, welche Wehrform gewählt werden sollte, muss deswegen entscheidend davon mitbestimmt sein, welche Auswirkungen auf das vorherrschende Identitätsmuster der Soldaten bei einer Veränderung der Wehrform zu erwarten stünden. Angesichts von bedenklichen Erfahrungen in den Armeen von Nachbarstaaten, die die Wehrpflicht abgeschafft und sich für eine Freiwilligen- oder Berufsarmee entschieden haben, gilt es diese Frage besonders sorgfältig und kritisch zu prüfen.

4. Unter den Voraussetzungen einer Wehrpflichtarmee war es jahrzehntelang möglich, nicht nur durch das Instrument der Inneren Führung die demokratische Kontrolle der Streitkräfte zu gewährleisten, sondern auch durch deren Integration in die pluralistische Gesellschaft der Bundesrepublik. Denn dadurch, daß mit jedem neu einberufenen Jahrgang signifikante Zahlen von Rekruten aus allen Teilen dieser Gesellschaft in die Bundeswehr kamen, konnten zwei Gefahren zu erheblichen Teilen vermieden werden: Einerseits die Gefahr einer Abkopplung der Streitkräfte mit der Tendenz, einen »Staat im Staate« entstehen zu lassen, andererseits die Gefahr, daß sich die zivile Gesellschaft für die Verhältnisse in der Armee nicht mehr interessiert. Diese wechselseitige Verzahnung ist in beträchtlichem Umfang auch über die personelle Zusammensetzung der

Truppe vermittelt und keineswegs nur über geltende Führungsstrukturen und -prinzipien.

5. In einer Wehrpflichtarmee herrscht erfahrungsgemäß grundsätzlich ein höherer Legitimationsbedarf für den Einsatz militärischer Mittel als bei Freiwilligen- oder Berufsarmeen. Dies stellt diejenigen, die über solche Einsätze zu entscheiden haben, vor besondere Anforderungen nicht nur hinsichtlich der Begründung solcher Entscheidungen, sondern auch hinsichtlich der Sorgfalt, mit der es Alternativen zu gewaltsamem Handeln zu prüfen gilt. Wer verhindern will, daß militärische Interventionen sich zu einem scheinbar normalen Mittel der Außenpolitik entwickeln, sollte gerade deswegen für das Wechselverhältnis zwischen dem Grad, in dem eine Armee in der demokratischen Gesellschaft verankert ist, den in ihr vorherrschenden Identitätsvorstellungen und der Bereitschaft der Politik, von diesem Instrument Gebrauch zu machen, sensibel sein.

6. Es ist also einerseits festzuhalten, daß die Aufrechterhaltung der Wehrpflicht angesichts der Tatsache begründungsbedürftig ist, daß sie einen tiefen Einschnitt in die Freiheitsrechte junger Bürger darstellt. Um festzustellen, ob ein solcher Einschnitt weiterhin als verhältnismäßig angesehen werden kann, reicht es jedoch nicht hin, allein eine plausible sicherheitspolitische Argumentation vorzulegen – was auch heute durchaus möglich ist. In friedensethischer Hinsicht sind vielmehr auch diejenigen Effekte der jeweils gewählten Wehrform von Bedeutung, die über den militärischen Auftrag im engeren Sinn hinausreichen. Die Beibehaltung der Wehrpflicht läßt sich dann rechtfertigen, wenn sie wesentlich besser als alle anderen Wehrformen die umfassende Aufrechterhaltung des Konzeptes der Inneren Führung, die Integration der Streitkräfte in die Gesellschaft, effiziente Einsätze zur Gewaltprävention in der Logik politischer Konfliktbewältigung sowie solche Veränderungen des Streitkräfteumfanges zur Landes- bzw. Bündnisverteidigung ermöglicht, die in Krisensituationen nicht noch zusätzlich eskalierend wirken.